

Stadtrat

Auszug aus dem Protokoll

Sitzung vom 17. Juni 2026

2026/160 0.04.05.02 Interpellation

Interpellation "Meier Hitz Erhöhung der Fixpreise beim Strompreis 2026", Beantwortung (Parlamentsgeschäft 26.02.03)

Beschluss Stadtrat

1. Die Antwort auf die Interpellation "Erhöhung der Fixpreise beim Strompreis 2026" wird genehmigt und dem Parlament weitergeleitet.
2. Öffentlichkeit des Beschlusses:
 - Der Beschluss ist per sofort öffentlich.
3. Mitteilung durch Sekretariat an:
 - Parlamentsdienste (zuhanden Parlament)
 - Geschäftsbereichsleiter Stadtwerke

Erwägung

Das Ressort Tiefbau, Umwelt + Energie unterbreitet dem Stadtrat die Antwort auf die Interpellation "Erhöhung der Fixpreise beim Strompreis 2026" zur Weiterleitung an das Parlament.

Ausgangslage

Die nachfolgende Interpellation von Brigitte Meier Hitz (SP) und 7 Mitunterzeichnenden ist bei der Geschäftsleitung des Parlaments eingegangen:

Bei den Strompreisen 2026 der Stadtwerke sind die Fixkosten erheblich erhöht worden, je Monat und Zähler durch die Einführung der Position "Messtarif nach Ausrüstung". Offenbar soll diese Position eine Anforderung des neuen Stromgesetzes sei. Dennoch wundern wir uns über die Höhe des Preises.

Auffallend ist, dass die Stadtwerke diese Position im Vergleich zu umliegenden Anbietern extrem hoch angesetzt haben (mehr als doppelt so hoch wie die EKZ oder die Stadtwerke Uster). Weshalb? Genau genommen geht es da um die Umlagerung der Netznutzungskosten von den verbrauchsabhängigen kWh auf die Fixkosten je Haushalt. Bei einem tiefen Stromverbrauch im Haushalt steigt somit der Fixkostenanteil von 20 auf 40 % der gesamten Stromrechnung. Es ist somit eine direkte Verdoppelung dieses Anteils.

Diese Verlagerung auf die Fixkosten in der Stromrechnung hat insbesondere zwei negative Auswirkungen:

*1) Stromsparen wird bestraft, Stromverschwendung wird belohnt. Je tiefer der eigene Verbrauch, desto höher der Fixkostenanteil, den alle Konsument*innen zu gleichen Teilen berappen. Wer viel verbraucht, zahlt rechnerisch weniger je kWh, weil die Fixkosten sich auf mehr kWh verteilen.*

2) Die Vergütung des Eigenverbrauchs einer PV-Anlage wird zusätzlich zur Senkung des Einspeisetarifs um 36 % per 1.1.2026 gekürzt. Bei einer PV-Anlage, z.B. von einem Mehrfamilienhaus mit 9 Wohnungen, wird mit einer Ertragsminderung von 32 % in einem einzigen Jahr gerechnet (bei einem Eigenverbrauchsanteil von 44 % p.a.). Dies deshalb, weil der Eigenverbrauch auf den Fixkostenanteil in der Stromrechnung keinen Einfluss hat.

Falls diese Preispolitik in Zukunft weiter fortgesetzt wird, sind PV-Anlagen auf Wohnhäusern bald schon nicht mehr kostendeckend zu betreiben. Das bedeutet, dass knapp drei Jahre nach der Solaroffensive und einer starken Förderung durch die Stadt die Attraktivität von selbst produziertem Strom auf dem Dach wieder erheblich abnimmt.

In diesem Zusammenhang stellen wir die folgenden Fragen an den Stadtrat:

Fragen

- 1. Weshalb erhöht die Stadt Wetzikon bei den Strompreisen die Fixkosten massiv stärker als die wichtigsten vergleichbaren Anbieter in der Region?*
- 2. Weshalb werden die geltenden energiepolitischen Ziele bei der Preispolitik der Stadtwerke nicht höher gewichtet?*

Formelles

Mit einer Interpellation kann gemäss Art. 50 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Parlaments (GeschO Parlament) vom Stadtrat Auskunft über Angelegenheiten der Stadt verlangt werden. Sie ist gestützt auf Art. 51 Abs. 2 GeschO Parlament innert vier Monaten nach der Begründung schriftlich zu beantworten. Mit dem vorliegenden Beschluss ist diese Frist gewahrt.

Beantwortung der Interpellation

Die Interpellation "Erhöhung der Fixpreise beim Strompreis 2026" wird wie folgt beantwortet:
(Zuständig im Stadtrat Heinrich Vettiger, Ressort Tiefbau, Umwelt + Energie)

Frage 1: *Weshalb erhöht die Stadt Wetzikon bei den Strompreisen die Fixkosten massiv stärker als die wichtigsten vergleichbaren Anbieter in der Region?*

Beantwortung:

Die Anpassung der Tarifstruktur der Stadtwerke Wetzikon erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und der aktuellen Weiterentwicklung des Strommarktdesigns in der Schweiz.

Mit dem vom Stimmvolk am 9. Juni 2024 deutlich angenommenen Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien (Mantelerlass) werden die regulatorischen Grundlagen für die Stromversorgung umfassend weiterentwickelt. Die zugehörigen Anpassungen auf Verordnungsstufe erfolgen etappenweise.

Eine wesentliche Änderung betrifft per 1. Januar 2026 die Entflechtung des Messwesens. Die Messkosten werden seither nicht mehr der Netznutzung zugerechnet, was zu einer entsprechenden Reduktion der ausgewiesenen Netznutzungsentgelte führt und gleichzeitig strukturelle Anpassungen innerhalb der verbleibenden Tarifbestandteile notwendig macht.

Vor diesem Hintergrund hat der Stadtrat eine moderate Anpassung des Fixanteils vorgenommen:

- der Grundpreis im Tarif S-Standard beträgt rund 20 % der Netznutzung
- dies liegt klar unter den regulatorisch zulässigen Höchstwerten (bis zu 30 % ohne Leistungsmessung bzw. 50 % mit Leistungsmessung)
- dieser Grundpreis deckt im Wesentlichen Verwaltungs- und Kundenservicekosten

Beim Vergleich zu anderen Werken ist festzuhalten, dass:

- keine einheitlichen Tarifmodelle bestehen, wobei die Stadtwerke bestrebt sind, Tarife möglichst verursachergerecht festzulegen
- keine Abstimmung zwischen den Werken erfolgt
- die Tarifgestaltung jeweils innerhalb des gesetzlichen und regulatorischen Rahmens eigenständig erfolgt

Die Stadt Wetzikon richtet ihre Tarifstruktur darauf aus, alle Anspruchsgruppen ausgewogen zu berücksichtigen, ohne einzelne Nutzergruppen einseitig zu bevorzugen.

Das aktuelle Modell ist zudem als Übergangslösung zu verstehen, bis der Smart-Meter-Rollout abgeschlossen ist. In einer nächsten Phase ist vorgesehen, auch beim Standardverbrauch leistungsorientierte Tarife einzuführen, wodurch die Verursachergerechtigkeit weiter verbessert werden kann. Entsprechende Tarifmodelle werden bereits heute bei Kundengruppen mit höherem Verbrauch angewendet (bei den Tarifen S-50, S-100 und S-100 T).

Frage 2: *Weshalb werden die geltenden energiepolitischen Ziele bei der Preispolitik der Stadtwerke nicht höher gewichtet?*

Beantwortung:

Die Preispolitik der Stadtwerke berücksichtigt die energiepolitischen Ziele umfassend, bringt diese jedoch bewusst in Einklang mit weiteren zentralen Anforderungen.

Ein wesentliches Ziel des Mantelerlasses ist die Förderung der dezentralen erneuerbaren Energieproduktion, insbesondere der Photovoltaik. Gleichzeitig umfasst dieses Ziel explizit auch die Weiterentwicklung und Verstärkung der Stromnetze, die für die Integration dieser dezentralen Produktion notwendig sind.

Die Tarifgestaltung muss daher mehrere Ziele gleichzeitig erfüllen:

- Verursachergerechtigkeit der Netzkosten
- Sicherstellung der langfristigen Netzfinanzierung bzw. Versorgungssicherheit
- Erhalt von Anreizen für einen sparsamen Energieverbrauch
- Integration erneuerbarer Energien

Das gewählte Modell steht damit im Einklang mit den energiepolitischen Zielsetzungen, ohne einseitig einzelne Aspekte – etwa die Optimierung der Wirtschaftlichkeit von Photovoltaikanlagen – zu priorisieren.

Für richtigen Protokollauszug:



Stadtrat Wetzikon

Melanie Imfeld, Stadtschreiberin